



§1 Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Spielmanns- und Fanfarenzug Hemmingen e.V. (im folgenden Musikzug) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Leonberg unter Nr: XXX eingetragen.
2. Sitz, Gerichtstand und Erfüllungsort ist Leonberg
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist Mitglied im Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V. und im Landesverband der Spielmannszüge. Er erkennt deren Satzungsbestimmungen und Ordnungen an.
2. Der Musikzug verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
3. Der Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung des Musikwesens und verschiedenster musikalischer Stilrichtungen.
Diesen Zweck verfolgt er durch:
 - a. regelmäßige Proben
 - b. Veranstaltung von Festen, Konzerten und Kulturveranstaltungen.
 - c. Mitwirkung bei weltlichen und religiösen Veranstaltungen kultureller Art
 - d. Ausbildung und Förderung von Jungmusikern
4. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen und rechtstaatlichen Grundsätzen geführt.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass den Vorständen und der Vorstandschaft für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.



• §3 Mitgliedschaft

○ 1. Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Verein besteht aus:

- a. aktiven Mitgliedern
- b. fördernden Mitgliedern

Aktive Mitglieder sind alle Musiker sowie die Mitglieder der Vorstandschaft.

Alle anderen Mitglieder sind fördernde Mitglieder oder Eltern von nicht volljährigen Schülern.

○ 2. Erwerb der Mitgliedschaft

- a. Als Mitglied kann auf Antrag jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert. Ein aktiver Musiker hat, ohne dass eine Mitgliedschaft im Verein besteht, spätestens 3 Monate nach Aufnahme seiner musikalischen Tätigkeit einen Aufnahmeantrag zu stellen.
- b. Der Aufnahmeantrag ist an ein Mitglied der Vorstandschaft des Vereins zu stellen. Über die Aufnahme und den Beginn einer Mitgliedschaft entscheidet die Vorstandschaft. Sie ist nicht verpflichtet einem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung mitzuteilen. Die Ablehnung ist unanfechtbar.
- c. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- d. Ein aktives Mitglied, welches seine aktive Tätigkeit beendet, ohne seinen Austritt zu erklären, wird durch Beschluss der Vorstandschaft passives Mitglied.

○ 3. Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tode bzw. mit der Auslösung des Mitglieds
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
- b. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft ist das dem Mitglied zur Verfügung gestellte Vereinseigentum unverzüglich an den Verein zurückzugeben. Die Mitgliedschaft ist erst dann



beendet, wenn das Vereinseigentum vollständig zurückgegeben ist. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Mitglieder die mit Vereinsämtern betraut waren haben bei Beendigung der Mitgliedschaft ihre Geschäfte dem Vorstand ordnungsgemäß zu übergeben.

- c. Mitglieder, die ihren Pflichten wiederholt nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch einen Beschluss der Vorstandschaft vom Verein ausgeschlossen werden.

- o **4. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- a. Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- b. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht. Sie tragen den Verein und sind gehalten auch bei Vereinsveranstaltungen aktiv zu helfen.
- c. Jedes Mitglied hat mit dem Vereinseigentum schonend und sorgsam umzugehen. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Zerstörung oder Beschädigung von Vereinseigentum durch das Mitglied ist dieses dem Verein gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet.
- d. Jedes Mitglied kann nach Vollendung des 18. Lebensjahres in den Vorstand gewählt werden.
- e. Alle Mitglieder besitzen nach Vollendung des 16. Lebensjahres Antrags- und Stimmrecht.

- o **5. Mitgliedsbeitrag**

- a. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag im ersten Quartal des Kalenderjahres oder durch Einzugsermächtigung zu entrichten.
- b. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- c. Die Vorstandschaft ist berechtigt, in Ausnahmefällen die Beitragspflicht ruhen zu lassen.



- **6. Ehrenmitglieder**

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

- **§4 Organe des Vereins**

- **1. Die Organe des Vereins sind:**
 - a. der Vorstand
 - b. die Vorstandschaft
 - c. die Mitgliederversammlung
- **2. Allgemeine Bestimmungen für die Organe des Vereins**
 - a. Jedes Mitglied hat nur 1 Stimme
 - b. Das Stimmrecht ist übertragbar. Nachweis hat durch schriftliche Vollmacht zu erfolgen.
 - c. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - d. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt.
 - e. Auf Antrag von mindestens einem anwesenden Mitglied ist schriftlich und geheim abzustimmen.
 - f. In der Mitgliederversammlung und in den Sitzungen der Vorstandschaft wird grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder entschieden.
 - g. Zu einer Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins in der Mitgliederversammlung ist eine 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- **§5 Der Vorstand (i. S. d. § 26 BGB)**

- **1. Der Vorstand besteht aus:**
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. stellvertretender Vorsitzender
 - c. Kassierer
 - d. Schriftführer
- **2. Bestimmungen für den Vorstand**
 - a. Jedes Vorstandsmitglied ist zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
 - b. Die Vorstandsmitglieder haben je Einzelvertretungsbefugnis.



- c. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die einen Wert von 1.000,- € (netto) übersteigen, ist die Zustimmung der Vorstandschaft erforderlich.
- d. Jede Änderung im Vorstand ist unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht anzuzeigen.
- e. Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Vorstand aus, so bilden die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung den Vorstand allein.
- f. Bei gleichzeitigem Ausscheiden aller Vorstandsmitglieder muss zur erneuten Vorstandswahl vom Schriftführer innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
- g. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsmäßigen Neubestellung der Vorstandschaft im Amt.
- h. Verschiedene Ämter des Vorstandes können nicht in einer Person vereinigt werden.

• §6 Die Vorstandschaft

- **1. Die Vorstandschaft besteht aus:**
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. stellvertretender Vorsitzender
 - c. Kassierer
 - d. Schriftführer
 - e. Musikervorstand
 - f. Jugendleiter
 - g. 4 Beisitzer
- **2. Bestimmungen für die Vorstandschaft**
 - a. Die Geschäfte des Vereins werden, soweit sie nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung übertragen sind, von der Vorstandschaft geführt.
 - b. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der Musikervorstand und der Jugendleiter werden von der Vorstandschaft bestimmt. Sollte kein Jugendleiter zur Verfügung stehen, übt der Musikervorstand dieses Amt in Personalunion aus.
 - c. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Amtszeit dauerhaft aus, so ist die Vorstandschaft berechtigt unter Berücksichtigung von § 5 e) das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung neu zu besetzen.



- d. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Vorstandschaft anwesend sind.
- e. Bei Bedarf können weitere sachkundige Mitglieder des Vereins als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht zu den Sitzungen der Vorstandschaft hinzugezogen werden.

§7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 1 Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorstand zu richten.
5. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss der Vorstandschaft oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der verlangten Tagesordnung einberufen. Für die Einberufungsform und Frist gilt Ziffer 3.

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Entgegennahme der Geschäftsberichte.
2. Die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
3. Die Entlastung der Vorstandschaft.
4. Die Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft.
5. Die Wahl des/der Kassenprüfer.
6. Die Amtsenthebung eines Mitglieds der Vorstandschaft nach vorherigem fristgerechten Antrag.
7. Beratung und Beschlussfassung vorliegender Anträge.
8. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
9. Entscheidungen aus dem Zuständigkeitsbereich der Vorstandschaft, die diese an die Mitgliederversammlung zur Entscheidung verwiesen hat.
10. Änderungen der Satzung, wobei diesbezüglich in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen werden muss.
11. Die Auflösung des Vereins.



• §9 Protokollführung

Der Schriftführer ist für die Protokollierung bei der Mitgliederversammlung und den Sitzungen der Vorstandschaft verantwortlich. Die Niederschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung ist durch den Versammlungsleiter und durch den Protokollführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Mitgliederversammlung auszulegen.

• §10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Geschäftsjahren, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Der/die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Belege des Vereins sachlich und rechnerisch. Die Prüfung der Kasse wird durch seine/ihre Unterschrift bestätigt. Der Mitgliederversammlung ist hierüber Bericht zu erstatten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragt ein Kassenprüfer die Entlastung des Kassierers. Der/die Kassenprüfer ist/sind berechtigt, bei Bedarf außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen.

• §11 Datenschutzbestimmungen

1. Name, Adresse, Kommunikationsdaten und Geburtsdatum der Mitglieder werden vom Verein aufgenommen. Die Daten der aktiven Mitglieder werden mit der jährlichen Mitgliederbestandsmeldung an den Kreisverband übermittelt und dort gespeichert. Aktive Mitglieder mit besonderen Aufgaben, insbesondere der Vorsitzende, werden zusätzlich mit den Kommunikationsdaten sowie der Bezeichnung der Funktion aufgenommen, gespeichert und übermittelt. Der Verein hat eine Postanschrift mit Kommunikationsdaten und einer Bankverbindung an den Kreisverband zu melden, die dort gespeichert wird.
2. Beim Austritt von Mitgliedern werden alle gespeicherten Daten archiviert, auf Wunsch gelöscht. Die archivierten Daten werden ebenfalls durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Im Rahmen seiner Pressearbeit informieren die Tagespresse und die Verbandszeitschrift über Ergebnisse und besondere Ereignisse. Diese Informationen werden auch auf der Internetseite des Vereins bzw. Verbands veröffentlicht.



4. Darüberhinausgehende Datenschutzrechtliche Bestimmungen versucht der Verein umgehend umzusetzen. Diese sind in der **Anlage A:** Datenschutz definiert und werden durch die Hauptversammlung beschlossen.

• §12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Hemmingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstands die Liquidatoren. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.

In Anlagen sind geregelt:

Anlage A: Datenschutzbestimmungen

Anlage B: Ehrungsordnung

Anlage C: Kinder- und Jugendschutz

Diese Anlagen können von der Hauptversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen keiner Satzungsänderung.



Anlage A:

Datenschutzverordnung

Der Spielmanns- und Fanfarenzug Hemmingen e.V. hält sich nach bestem Wissen und Gewissen an die Anforderungen der aktuellen Datenschutzverordnung. EU- DSGVO

Maßnahmen hierzu:

- Vorstandsmitglieder haben Schulungen und Seminare besucht
- Die Homepage wurde überarbeitet und angepasst
- Personenbezogene Daten werden entsprechend DSGVO behandelt
- Zu Bildern und Fotos liegen Veröffentlichungsermächtigungen vor.
- Auf Wunsch können personenbezogene Daten gelöscht werden



Anlage B:

Ehrungsordnung

Hochzeit:

Aktiven Vereinsmitglieder wird ein Ständchen zur Hochzeit gespielt

Geburtstag Ehrenmitglieder:

Ehrenmitgliedern und Aktiven wird ein Ständchen zu folgenden Geburtstagen gespielt:
50, 60, 70, 75, 80, 85, 90... Jahre.

Fördermitglieder:

Für fördernde Mitglieder wird ein „Abend der Jubilare“ (Begriff noch nicht endgültig) veranstaltet.

Eingeladen werden Fördermitglieder, die in dem Jahr den 50., 60., 70., 75., 80., 85., 90.... Geburtstag feiern. Ebenso Ehrenmitglieder und Persönlichkeiten, die in dem Jahr besonderes für den Verein geleistet haben. Diese werden durch die Vorstandschaft bestimmt.

Todesfall:

Bei Aktiven oder Ehrenmitgliedern wird bei spielfähiger Besetzung bei der Trauerfeier gespielt. Andernfalls würdigt eine Abordnung in Uniform den Verstorbenen.



Anlage C:

Kinder und Jugendschutz

Der Verein wird die Anforderungen des § 72a SGB VIII – Erweiterter Kinder und Jugendschutz umsetzen.

- wir schaffen positive Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche und unterstützen sie dadurch in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten
- wir respektieren die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen
- wir sind sensibel für entsprechende Anhaltspunkte, die das Kind oder den Jugendlichen gefährden und holen uns rechtzeitig fachliche Unterstützung bei den zuständigen Stellen, z.B. Kinderschutzfachkräfte oder Jugendamt
- wir gehen mit unserer Vorbildfunktion für Kinder und Jugendliche verantwortungsvoll um
- wir beziehen aktiv Stellung für körperliche Unversehrtheit und gegen Gewalt, Diskriminierung, Rassismus und Sexismus
- wir setzen die gesetzlichen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendschutz um und beschäftigen nur Personen (hauptamtlich, nebenamtlich und ehrenamtlich), die geeignet sind Kinder und Jugendliche zu beaufsichtigen, betreuen und auszubilden. In besonders durch Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen entstehenden sensiblen Bereichen unserer Organisation verlangen wir von den verantwortlichen Aufsichtspersonen die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses im Sinne des § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII (konkrete Umsetzung erfolgt wie in dem beiliegenden Handbuch beschrieben)
- wir arbeiten vertrauensvoll mit den Eltern der Kinder und Jugendlichen zusammen

Die dazu notwendigen Prozesse und Abläufe werden eingeführt und umgesetzt